

VII. Schätzgrundsätze für Kaninchen zur Ermittlung des gemeinen Wertes

- Für Kaninchen wird der gemeine Wert nach den ortsüblichen Marktpreisen ermittelt.
- Das Gewicht ist durch Wiegen festzustellen. Ist dies nicht möglich, gilt das durch Schätzen des Amtstierarztes oder einer von ihm beauftragten Person festgestellte Gewicht als verbindlich.
- Für Zuchttiere können bis 50 v.H. Zuschläge gewährt werden. Die Zuschläge sind zu begründen.
- Der Wert eines Jungtieres unter einem kg Lebendgewicht beträgt 1,00 Euro. Für Jungtiere bei der Mutter, aber bereits dem Nest entwachsen 0,50 Euro. Nestlinge werden nicht entschädigt.